

Es ist nicht vorstellbar was Teile der sächsischen Justiz veranstalten. Das Rechtsstaatsprinzip hat keine Gültigkeit für sie.

Man könnte annehmen sie haben den Geist einer Besenkammerfee und haben bei Prof. Ast an der Baumschule ihre Examen gemacht.

Aber lest selber weiter:

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
E-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)  
[Bundvfd.de](http://Bundvfd.de)

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Amtsgericht Plauen  
Europaratstr. 13  
08523 Plauen

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und  
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
3M 1322/16	20.12.16 (eing. 31.12.16)	SB-AL-RB 01/17	10.01.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

### Sofortige Beschwerde

**Hiermit wird sofortige Beschwerde nach § 567 (1) ZPO gegen den Beschluß Az. 3M 1322/16 vom 20.12.2016 in Form einer rechtlich nichtigen Mitteilung (Entwurf) in Verbindung mit einem Befangenheitsantrag (§ 41 ZPO) wegen Rechtsbeugung (§ 339 STPO) gegen die vermeintliche Richterin Tolksdorf eingelegt.**

#### Begründung:

Der Beschwerdeführerin (BF) Frau Margot Reiter wird das rechtliche Gehör in bezug auf das Rechtsstaatsprinzip verweigert.

#### Rechtsstaatsprinzip

Prägend für die Verwaltungstätigkeit ist das im Grundgesetz unter den [Art. 20 Abs. 3](#) und [Art 28 Abs. 1 Satz 1](#) ausgedrückte Bekenntnis zum Rechtsstaat.

Unmittelbar bedeutet dies erst einmal, dass der Staat an Recht gebunden ist. Der Staat und seine Verwaltung können also nicht nur das tun, was sie für richtig halten.

Das allein bringt jedoch nicht hinreichend den Inhalt dieses Prinzips zum Ausdruck, da bereits mehrfach in neuerer Geschichte, dass formal gültiges Recht gegen grundlegende Werte des Zusammenlebens verstoßen hat, wie etwa die Gesetzgebung der Nationalsozialisten oder die der Apartheitsregierung in Südafrika.

Rechtsstaatlichkeit bedeutet nicht nur die Form des Verfahrens, sondern auch den Inhalt, zu dem mindestens auch die Menschenrechte zählen.

**Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.**

Es bedeutet also Rechtsstaatlichkeit das Ausüben von staatlicher Macht, daß der BRD bis zum 17.07.1990 auf besatzungsrechtlicher Grundlage mit dem Grundgesetz gegeben war. Es wurde aber die Beweisführung der Tolksdorf vorgelegt, daß die BRD weder vor 1990 noch nach 1990 ein Staat war.

Dem Gebilde BRD nach 1990 fehlt also der verfassungsgebende Kraftakt wie er in der neuen Präambel zum GG geschrieben steht. Ein ebensolcher Mangel unterliegt dem sog. Freistaat Sachsen. Somit ist die Grundlage des Rechtsstaatsprinzips nicht vorhanden.

Es wird zum Vorwurf der Rechtsbeugung aus dem Urteil des BGH vom 22.01.2014 AZ: BGH 2 StR 479/13 folgend zitiert:

*1, „Ein Beugen des Rechts gemäß § 339 StGB liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Das Beugen des Rechts muss mehr sein, als die Verletzung bindender Rechtsnormen.“*

Bindende bundesrepublikanische Rechtsnormen sind u. a. die Zivilprozeßordnung, die Verwaltungsgerichtsordnung aber auch höchstrichterliche Entscheidungen wie jene zum rechtlichen Gehör vom 05. Februar 2004 – Az. 2 BvR 1621/03, der zwingenden handschriftlichen Unterschriftsleistung vom BVerwG 04.03.1993 Az.: 8 B 186.92, die die sächsische Justiz ständig und immer wieder verweigert, siehe hier auch den § 174 (3) ZPO; aber auch die Aufklärungspflicht, die das BVerfG am 8. Oktober 1985 - [2 BvR 1150/80](#) klargestellt hat und der das Gebot des Zitierhinweises, das auch im Artikel 19 (1) GG und Artikel 37 der SV festgehalten sind, unterstellt ist.

Die Rechtsnormen und Entscheidungen werden nicht nur gebeugt, sondern rundheraus nicht angewendet.

Weiter wird aus dem o. g. BGH-Urteil folgend zitiert:

*4, „.....Diese Differenzierung zwischen Rechtsverstoß und "Beugung des Rechts" in objektiver Hinsicht, bedingtem Vorsatz und "bewusster Entfernung von Recht und Gesetz" in subjektiver Hinsicht enthält, entgegen in der Literatur erhobener Kritik, keinen Widerspruch, wenn für die praktische Anwendung des Tatbestands hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung der Verletzung einer Rechtsnorm bedingter Vorsatz ausreicht und für die Schwerebeurteilung die Bedeutung der verletzten Rechtsvorschrift maßgebend ist.“*

Es steht in keiner Rechtsvorschrift, daß Beweisführungen, wenn man sie nicht widerlegen kann, sie als absurden irrigen Unsinn abzutun sind, wie es das LG Zwickau getan hat, denn das ist reine Willkür. Die Willkür geht dann soweit, daß es Richter gibt, die glatt weg heraus meinen, daß ihnen die Rechtsauffassung des Bevollmächtigten „Wurst“ ist.

Jetzt wird aber der bisher beteiligten Justiz der Vorwurf des nicht nur bedingten Vorsatzes in der Rechtsbeugung entgegengestellt, sondern der unbedingte *Vorsatz (Dolus directus – direkter (unbedingter) Vorsatz – liegt vor, wenn der Täter um das Ergebnis seiner Tat weiß und diesen Erfolg so auch erreichen will. Der Tatbestandsvorsatz umfasst stets sowohl ein Wissenselement wie auch ein Willenselement (Zitiert aus proverbialuris [1])*

Es ist klar zu ersehen, daß wenn die sächsische Justiz das für sie als gültig angesehene bundesrepublikanische Recht und Gesetz sowie höchstrichterliche Entscheidungen achten und anwenden würde, hier wird auf die Formel im Briefkopf hingewiesen, wäre es in der Sachlage niemals zu einer so harten streithaften Auseinandersetzung zwischen der BF und der BRD-Verwaltung, zu der die sächsische Justiz gehört, gekommen. Verhärtend ist in der Sachlage die Verweigerung der Justiz die verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks zum Grundgesetz sowie des Staatsvolks des Freistaates Sachsen zur Verfassung von 1992 aufzuzeigen. Dies geschieht wie bereits oben aufgezeigt um die BF von ihrem Beharren auf das Rechtsstaatsprinzip abzubringen. Dabei wird die komplette Zerstörung des wirtschaftlichen Lebens der BF und inzwischen auch die Zerstörung des körperlichen Lebens durch übermäßig starke seelische Belastung in Kauf genommen.

Es hat den Anschein, daß die Herren und Damen der beteiligten Justiz ihre juristischen Staatsexamen auf ein Studium des Hitlerverbrechers Freisler und dessen Willkür gestützt haben, nicht aber auf die Lehre von Immanuel Kant und dessen praktischer Vernunft.

Aus dem bis hierher vorgetragenen könnte man in den Glauben kommen, „daß Tolksdorf die geistige Fähigkeit einer Besenkammerfee besitzt“. Diesem widerspricht aber, daß Tolksdorf um sich Richter in der Brd nennen zu dürfen zwei Examen bedarf. Wenn diese Examen nicht bei Prof. Ast in der Baumschule gemacht wurden, muß Tolksdorf in der Lage sein einfache und klare Beweisführungen aufzunehmen und diese aufgrund der Vorschrift des rechtlichen Gehörs zu widerlegen hat und nicht wie sie es tut Zitat: „*Im Übrigen sind die wirren Ausführungen des scheinbar bevollmächtigten Opelt auch in keinsterweise in der Sache geeignet, die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zu tangieren.*“

Tolksdorf wurde darauf hingewiesen, daß zwar die eigentliche Streitsache von der Fa. O Hewer und deren Rechtsanwalt losgetreten wurde und mit einem rechtlich nichtigen Vollstreckungserlaß in einem zweiten Versäumnisurteil festgehalten wurde, spätestens aber seit dem Jahr 2012 die Sache weiter von der Inkassofirma KRK betrieben wird und genau diese Inkassofirma den Antrag auf Vermögensauskunft gestellt hat.

Dazu wurde dem Widerspruch vom 30.11.16 ein Schreiben an die Inkassofirma beigelegt, in dem klar hervorgeht, daß inzwischen diese Inkassofirma die Beitreibung der vermeintlichen Schuld im eigenen Auftrag durchführt.

Ebenfalls wurde diesem Widerspruch das rechtlich nichtige Versäumnisurteil in den Anhang gestellt, aus dem klar hervorgeht, daß das Urteil gegen Herrn Olaf Thomas Opelt lautet und nicht gegen Frau Margot Milli Reiter. Rechtlich nichtig ist das Urteil, da es ohne handschriftliche Unterschrift des Richters nichts weiter als einen Entwurf darstellt (siehe Urteil zur Unterschrift BVerwG 04.03.1993 Az.: 8 B 186.92), was Tolksdorf ebenfalls mehrere Male mitgeteilt wurde.

Tolksdorf vermeint dann äußern zu dürfen: „*Mithin ist dieses verfahren von der vorgelegten Vollmacht (Anlage 1) offenkundig nicht erfaßt.*“

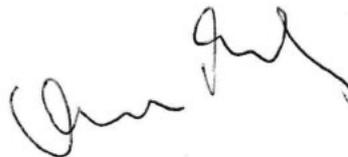
Was aber wiederum nicht der Tatsache entspricht wie es bereits im Widerspruch vom 30.11.16 klar aufgezeigt ist, da die Inkassofirma KRK die weitere Beitreibung ausführt. Somit ist Herr Olaf Thomas Opelt nicht „scheinbar“ Bevollmächtigter wie es Tolksdorf darstellt, sondern gesetzlicher Vertreter nach § 79 Abs.2 ZPO.

Um in der ganzen Sache einen weiteren Schritt zum unbedingten Vorsatz der Rechtsbeugung zu tun unterläßt die vermeintliche Richterin Tolksdorf auch unter diesem Beschluß wieder ihre handschriftliche Unterschrift anzubringen, welches diesen wieder zu einem rechtlich nichtigen Entwurf sinken läßt. Und als kleines I-Tüpfelchen wird diese Mitteilung mit einem gelben Brief gesendet, der aber vom Empfänger ohne Empfangsbestätigung bleibt, dafür aber von einem nichtverbeamteten Zusteller als zugestellt bestätigt wird, was dem § 174 (4) ZPO widerspricht (siehe Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts mit AZ 1 K 13.30245 ) und auch der Tolksdorf im o. g. Widerspruch bereits vorgetragen wurde.

Es wird daher beantragt:

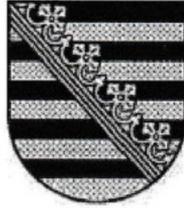
1. Die beteiligten rechtsbeugenden Richter, hier insbesondere die Tolksdorf, sind aus der Sache zu entfernen. Ein Strafverfahren gegen diese ist nach Vorschrift des § 339 StGB zu eröffnen.
2. Die verbleibende Justiz hat in der Sachlage sich strikt an bundesrepublikanisches Recht zu halten und in den Urzustand zurückzusetzen, aus dem dann in öffentlicher Verhandlung im bezug auf den Artikel 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte über die zivilen Rechte und Pflichten der BF zu entscheiden ist.
3. Die Justiz des Landes Sachsen wird im zuge dessen aufgefordert die verfassungsgebenden Kraftakte zum Grundgesetz und der sächsischen Verfassung nachzuweisen.
4. Ist die sächsische Justiz nicht in der Lage den Punkt 3 zu erfüllen, ist sie aufgefordert sich um das Rechtsstaatsprinzip im ganzen zu bemühen. Das bedeutet, sich für eine volksherrschaftliche Verfassung und einen Friedensvertrag für das deutsche Volk einzusetzen unter der Beachtung, daß die bis dato unwiderlegte Beweisführung des Bevollmächtigten zum Nichtinkrafttreten der abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrages seit 2013 der Justiz vorliegt.

Olaf Thomas Opelt



Anhang: - erneute Vollmacht von Frau Margot Reiter  
- Ihr rechtl. nichtiges Schreiben vom 20.12.16 zu unserer Entlastung zurück

Verteiler:  
AG Plauen  
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin  
Deutschlandverteiler



## Amtsgericht Plauen

Amtsgericht Plauen  
Europaratstraße 13, 08523 Plauen  
3 M 1322/16  
Herrn  
Olaf Thomas Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

### Vollstreckungsgericht

Plauen, 30.12.2016

Geschäftsstelle

Telefon: 03741 10 1552 (Frau Tremml)  
03741 10 1553 (Frau Hilpert)  
03741 10 1554 (Frau Wilke)  
Telefax: 03741 10 1556

Aktenzeichen: **3 M 1322/16**  
(Bitte bei Antwort angeben)

### Zwangsvollstreckungssache Hewer, Patrick ./ Reiter, Margot Milli

Sehr geehrter Herr Opelt,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hilpert  
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage  
Beschlussausfertigung vom 20.12.2016

Das Amtsgericht Plauen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Dienstgebäude:  
Europaratstraße 13  
08523 Plauen

Telefon: 03741 10 10  
Telefax: 03741 101 404  
Internet:  
[www.amtsgericht-plauen.de](http://www.amtsgericht-plauen.de)

Montag und Donnerstag:  
8:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 15:30 Uhr  
Dienstag:  
8:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag:  
geschlossen - Termine  
nur nach vorheriger  
Vereinbarung möglich

Straßenbahnlinie 1 oder 3 bis  
Endhaltestelle, sonst Richtung  
Behördenzentrum

Landesjustizkasse Chemnitz  
bei der Bundesbank Chemnitz  
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870



Aktenzeichen: **3 M 1322/16**

## BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

Patrick **Hewer**, Mittelweg 169, 20148 Hamburg

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas **Baum**, Ignaz-Semmelweiß-Straße 9, 67122 Altrip, Gz.: 129577/2 AL

gegen

Margot Milli **Reiter**, geboren am 26.07.1950, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldnerin -

Beteiligter:

Olaf Thomas **Opelt**, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

wegen Erinnerung gg. Art u. Weise d. Zwangsvollstreckung § 766 ZPO

ergeht am **20.12.2016** nachfolgende Entscheidung:

1. Die Erinnerung vom 30.11.2016 wird zurückgewiesen.
2. Die Schuldnerin hat die Kosten des Erinnerungsverfahrens zu tragen.

## Gründe:

I.

Der als Erinnerung auszulegende Widerspruch vom 30.11.2016, eingelegt durch Herrn Olaf Thomas Opelt, nach eigenen Angaben in Vertretung für die Schuldnerin, ist bereits unzulässig.

Eine wirksame Bevollmächtigung des Erinnerungsführers liegt nicht vor. Soweit auf eine Vollmacht vom 30.11.2016 hingewiesen wird, betrifft dies nach wörtlichen Angaben ein Verfahren gegen die Firma KRK Inkasso GmbH Mannheim.

Das hier vorliegende Vollstreckungsverfahren mit dem Az. DR 1590/16 betrifft aber auf Gläubigerseite die Firma Patrick Hewer Reise-Tourismus-Zentrale, Mittelweg 169, 20148 Hamburg gegen Frau Margot Milli Reiter, Siegener Straße 24, 08523 Plauen. Mithin ist dieses Verfahren von der vorgelegten Vollmacht (Anlage 1) offenkundig nicht erfasst.

II.

Im Übrigen sind die wirren Ausführungen des scheinbar bevollmächtigten Opelt auch in keiner Weise in der Sache geeignet, die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zu tangieren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 97 ZPO in entsprechender Anwendung.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

**Amtsgericht Plauen**  
**Europaratstraße 13**  
**08523 Plauen**

er bei dem

**Landgericht Zwickau**  
**Platz der Deutschen Einheit 1**  
**08056 Zwickau**

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung oder Erlass der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Tolksdorf  
Direktorin des Amtsgerichts



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Plauen, 30.12.2016

Hilpert  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Olaf Thomas Opelt  
Siegener Str. 24  
08523 Plauen  
<http://www.bundvf.de>

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland

Generalstaatsanwaltschaft Sachsen  
Lothringer Str. 1  
01069 Dresden

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und  
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen  
26 Zs 1776/16

Ihre Nachricht vom  
04.01.2017

Unser Geschäftszeichen  
Straf-Lu 01/17

Datum  
09.01.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Strafanzeige gegen Staatsanwalt Lubini

## Strafanzeige

**Hiermit wird Strafanzeigen wegen Verstoß gegen die Bestimmung des Grundgesetzes, hier insbesondere des Artikel 20 Abs. 3; des Artikels 28 Abs.1 Satz 1 und des Artikel 25 gestellt.**

### Artikel 20

- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

### Artikel 28

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.

### Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Es wird zusätzlich zum Rechtsstaatsprinzip aus der Seite [schaer-info.de](http://schaer-info.de) zitiert:

### „Rechtsstaatsprinzip

Prägend für die Verwaltungstätigkeit ist das im Grundgesetz unter den [Art. 20 Abs. 3](#) und [Art 28 Abs. 1 Satz 1](#) ausgedrückte Bekenntnis zum Rechtsstaat.

Unmittelbar bedeutet dies erst einmal, dass der Staat an Recht gebunden ist. Der Staat und seine Verwaltung können also nicht nur das tun, was sie für richtig halten.

Das allein bringt jedoch nicht hinreichend den Inhalt dieses Prinzips zum Ausdruck, da bereits mehrfach in neuerer Geschichte, dass formal gültiges Recht gegen grundlegende Werte des Zusammenlebens verstoßen hat, wie etwa die Gesetzgebung der Nationalsozialisten oder die der Apartheitsregierung in Südafrika. Rechtsstaatlichkeit bedeutet nicht nur die Form des Verfahrens, sondern auch den Inhalt, zu dem mindestens auch die Menschenrechte zählen.

**Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.“**

## **Begründung:**

Da Herr Lubini sein Schreiben handschriftlich unterzeichnet hat, was die vorher vermeintlich Beteiligten vermieden haben, ist ihm nunmehr der Vorwurf der Nichtbeachtung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik in Deutschland zu machen.

Es ist nicht nachzuvollziehen in wessen Auftrag Herr Lubini handelt.

Insbesondere gilt der Vorwurf auf die Nichtbeachtung des Artikels 25 GG. Auch wenn in der sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 ein Hinweis der Beachtung des Völkerrechts nicht vorhanden ist, wäre der Herr Lubini aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 GG dazu verpflichtet. Nur reine Willkür wie es die Hitlerfaschisten insbesondere durch Freisler taten, kann nun hier die Handlungsweise des Herrn Lubini gedeutet werden. Selbst wenn man dem GG keine Bedeutung schenkt aber auch der SV aus dem Jahr 1992 bleibt jedoch die besatzungsrechtliche Vorschrift des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 BGBl. II S. 1274ff, das nochmals um es dem Regime der BRD deutlich zu machen am 21.10.1994 in das BGBl. II S. 40ff einzustellen war. In diesem Übereinkommen lautet es in der Begriffserklärung zu den Alliierten Behörden im Artikel 1(1)a folgend:

*„(1) Der Ausdruck »alliierte Behörden«, wie er in diesem Übereinkommen verwendet wird, umfaßt a) den Kontrollrat, die Alliierte Hohe Kommission, die Hohen Kommissare der drei Staaten...“*

Hier ist ersichtlich, daß der Kontrollrat an erster Stelle steht. Der Kontrollrat, der alle vier Besatzungsmächte, also auch die Sowjetunion, deren völkerrechtlicher Rechtsnachfolger die Russische Föderation ist, weiterhin Rechte und Verantwortung in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes haben. Dies schließt auch aus der Erklärung der vier Mächte vom 1.10.1990 BGBl. II S.131ff in New York, in der es heißt:

*„...erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird....“*

Die Beweisführung zum rechtlichen Nichtinkrafttreten der abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland, auch 2+4 Vertrag genannt, und dem Einigungsvertrag wurde bis dato unwiderlegt von mir vorgelegt. Die Nichtbeachtung dieser Sache bedeutet einen weiteren Verstoß gegen den Artikel 139 GG, was aber wiederum wegen dessen rechtlicher Ungültigkeit die Herren und Damen wahrscheinlich nicht interessiert. Aus dieser Willkür ist dann der unbedingte Vorsatz abzuleiten, den dato rechtsstaatswidrigen verfassungslosen Zustand zu erhalten um weiter in Angriffskriege ziehen zu können. Deswegen wurde zielgerichtet der § 80 des StGB zum 1.1.17 durch die Bundesregierung aufgehoben.

Um den Menschen Olaf Thomas Opelt vom Beharren auf das Rechtsstaatsprinzip abzubringen wird auch gegen hohe bundesrepublikanische Gerichtsentscheidungen verstoßen. So führt Herr Lubini in seinem Schreiben vom 4.1.17 kurz und knapp aus:

*„Sehr geehrter Herr Opelt,  
Ihre Anhörungsrüge vom 28. Dezember 2016 habe ich als Gegenvorstellung gegen den hiesigen Bescheid vom 12. Dezember 2016 ausgelegt und den Sachverhalt nochmals eingehend geprüft, zu einer Änderung des Bescheides jedoch keinen Anlas gesehen. Aus den Ihnen mitgeteilten Gründen muß es deshalb bei der Entscheidung verbleiben, der Strafanzeige keine Folge zu geben.  
Nachdem die Angelegenheit mehrfach geprüft worden ist, vermag ich Ihnen auf weitere Eingaben, die neues Vorbringen nicht enthalten, einen Bescheid nicht mehr in Aussicht zu stellen.“*

Dazu wird aus dem Urteil des BGH vom 22.01.2014 Az **BGH 2 StR 479/13** zitiert:

1. ....**Auf eine persönliche Gerechtigkeitsvorstellung des Richters kommt es nicht an.** (BGHSt)

Genausowenig kommt es auf die persönliche Rechtsvorstellung eines Staatsanwaltes an, der wenn er sich schon den bundesrepublikanischen Gesetzen unterstellt, diese auch zu beachten hat. Selbst bei Beachtung von bundesrepublikanischem Recht und Gesetz würden sämtliche Vorwürfe gegen den inzwischen stark geschädigten Olaf Thomas Opelt zusammenbrechen und nichtig werden.

Deswegen ist klar festzustellen, daß öffentliche Sitzungen vor Gerichten mit entsprechenden Zeugen ausgewichen werden muß, um der Öffentlichkeit die klare Rechtsstaatswidrigkeit nicht erkennen zu lassen. Dies bedeutet einen klaren Verstoß gegen den Artikel 14 des Menschenrechtspaktes über bürgerliche und politische Rechte (BGBl.1973 II 1553), dem die BRD verbindlich unterworfen ist.

Im folgenden wird sich in vollem Maße auf die Anhörungsrüge StrA/RSVGH-OTO 03/16 vom 28.12.2016 bezogen.  
Es bleibt jetzt fraglich, inwieweit mit Herrn Olaf Thomas Opelt weiter verfahren wird, ob es gar zu einer Endlösung nach Vorbild von Benno Ohnesorg kommen soll?

*Dabei ist im Blick auf die Weite und Unbestimmtheit des Rechtsstaatsprinzips mit Behutsamkeit vorzugehen.*

*Erst wenn sich un~~z~~weideutig(BVerfG 70,297, 308; BverfG 70,297,309) ergibt, daß rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind, können aus dem Prinzip selbst konkrete Folgerungen für die Verfahrensgestaltung gezogen werden; diese haben sich tunlichst im Rahmen der vom Gesetzgeber gewählten Grundstruktur des Verfahrens zu halten (siehe BVerfGE 57,250 [276]).*



Olaf Thomas Opelt

Anhang: rechtsverbindliches (aufgrund handschriftlicher Unterschrift) Schreiben des Herrn Lubini vom 4.1.17 Az 26 Zs 1776/16 als Fotoablichtung

Verteiler:  
Generalstaatsanwaltschaft Dresden  
Botschaft der Russischen Föderation  
Deutschlandverteiler



## Der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen

Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Lothringer Str. 1, 01069 Dresden

Herrn  
Olaf Thomas Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Dresden, 12. Dezember 2016

Telefon: 0351 446 2932

Telefax: 0351 446 2970

Bearb.: Frau Oberstaatsanwältin Dr. Friese

Aktenzeichen: 26 Zs 1776/16 iso

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Birgit Munz  
wegen Rechtsbeugung

hier: Beschwerde des Antragstellers Olaf Thomas Opelt vom 01. November 2016 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19. Oktober 2016 (Az.: 618 Js 63481/16)

### B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 01. November 2016 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19. Oktober 2016 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Leipzig, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, entspricht der Sach- und Rechtslage. Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19. Oktober 2016 sein Bewenden haben.

Telefon  
0351/ 446 0  
Hausadresse  
Lothringer Str. 1  
01069 Dresden

Telefax  
0351/446 2970

Gekennzeichnete Parkplätze  
Behindertenparkplatz

Parkplatz

Sprechzeiten

Verkehrsverbindungen  
Straßenbahn-Haltestelle:  
Sachsenallee, Linie 6,13

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Dr. Friese  
Oberstaatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

### **Belehrung**

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Dresden kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Oberlandesgericht Dresden (Postfach 120732, 01008 Dresden) einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.